

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,
der Gemeinde Bösel,
der Gemeinde Cappeln,
der Stadt Cloppenburg,
der Gemeinde Emstek,
der Gemeinde Essen,
der Stadt Friesoythe,
der Gemeinde Garrel,
der Gemeinde Lastrup,
der Gemeinde Lindern,
der Stadt Lönigen,
der Gemeinde Molbergen,
der Gemeinde Saterland

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Cloppenburg obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30. Juni 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.12.2014 (BGBl. I S. 2439)

(Heranziehungsvereinbarung – AsylbLG)

Präambel

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100; zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2012, Nds. GVBl. S. 31) ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Er führt die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis durch.

Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden haben bereits seit 2005 vereinbart, dass die Städte und Gemeinden die mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach dem AsylbLG selbstständig wahrnehmen. Die Vereinbarungen wurden jeweils mit einer Laufzeit von 3 Jahren verlängert.

Die bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG durch die Städte und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung als auch im Hinblick einer effizienten Verwaltungsarbeit sinnvoll ist. Die beteiligten Kommunen haben daher gemeinsam beschlossen, die Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden fortzusetzen. Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

Über die Aufgaben aus dem AsylbLG und dem AufnG hinaus, wird die Aufnahme und Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen, zu der sich der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden bekennen.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Aufnahmegesetz wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – AsylbLG) geschlossen:

§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen im Auftrage des Landkreises die nachstehend bezeichneten Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Leistungsberechtigten wahr:

1. Grundleistungen; § 3 AsylbLG,
2. Anspruchseinschränkung; § 1a AsylbLG,
3. Leistungen in besonderen Fällen; § 2 AsylbLG,

4. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt; § 4 AsylbLG,
5. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und Heranziehung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit; § 5 AsylbLG,
6. Sonstige Leistungen; § 6 AsylbLG,
7. Erstattung von Aufwendungen anderer; § 6 a AsylbLG,
8. Anordnung von Sicherheitsleistungen; § 7 a AsylbLG,
9. Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern; § 10 b AsylbLG,
10. Durchführung von Rück- und Weiterwanderungsprogrammen; § 11 AsylbLG,
11. Erhebung von statistischen Daten; § 12 AsylbLG,
12. Erhebung weiterer statistischer Daten auf Anforderung des Landkreises

sowie die Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten bzw. Antragsteller.

Im Falle der Änderung des AsylbLG gilt die Heranziehung auch für Aufgaben, die inhaltlich den vorgenannten Aufgaben entsprechen.

Die Leistungsgewährung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden umfasst auch die Unterbringung der zugewiesenen Leistungsberechtigten in dezentralen Wohnungen und / oder zentralen Unterkünften (Gemeinschaftsunterkünften).

In Fällen, in denen entsprechend oder analog den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) Leistungen zu bewilligen sind, entspricht der Umfang der Heranziehung den Regelungen der Heranziehungsvereinbarung – SGB XII in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten, die zentral bei der Kreisverwaltung bearbeitet werden.

Die Städte und Gemeinden werden im vorgenannten Umfang im Sinne des § 2 Abs. 3 AufnG zur Durchführung der dem Landkreis Cloppenburg im übertragenen Wirkungskreis obliegenden Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen.

Die Heranziehung für die genannten Aufgaben umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten nach den Bestimmungen des AsylbLG und ggf. des SGB XII. Die Entscheidungen ergehen namens und im Auftrage des Landkreises.

Der Landkreis kann sich im Einzelfall die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfestellung vorbehalten.

§ 2 Entscheidungsvorbehalte

Bei folgenden Entscheidungen ist von den Städten und Gemeinden eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis vorzunehmen:

1. Errichtung und Schließung von Gemeinschaftsunterkünften,
2. Abschluss und Änderung von Verträgen hinsichtlich des Betriebes von Gemeinschaftsunterkünften,

Ziff. 1 und 2 gelten auch für dezentrale Wohnungen, sofern sie hinsichtlich der Betreuung der Asylbewerber mit dem Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft vergleichbar sind.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

(Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)

1. Bei der Durchführung des AsylbLG handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches des Landkreises. Die Fachaufsicht obliegt dem Nds. Innenministerium. Die Weisungen des Landes Niedersachsen sind zu beachten.
2. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.
3. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen.
4. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.
5. Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde. Widersprüche sind mit den Akten und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis vorzulegen, sofern die Stadt/Gemeinde dem Widerspruch nicht abhilft.
6. Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis; die Städte und Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.
7. Der Landrat ist befugt, den herangezogenen Städten und Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen die Vertretung des Landkreises vor den Gerichten im Einzelfall oder allgemein zu übertragen.
8. Prozesskosten und Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten in Widerspruchs- und Klageverfahren trägt der Landkreis.
9. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt die Abgabe des Falles an die zuständige Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Landkreis.

10. Die Leistungsakten sind mindestens bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.
11. Der **Landkreis kann** nach Beteiligung der Städte und Gemeinden die haushaltsrechtlichen Vorgaben, die zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG erforderlich sind, erlassen.
12. Für die örtliche Zuständigkeit der Städte und Gemeinden gilt § 10 a AsylbLG entsprechend.
13. **Der Landkreis ist im Einvernehmen mit den herangezogenen Städten und Gemeinden berechtigt, den Einsatz einheitlicher elektronischer Programme hinsichtlich der Sachbearbeitung sowie der kassentechnischen Abwicklung vorzugeben.**

§ 4 Kostenerstattung

1. Der Landkreis erstattet den Städten und Gemeinden die notwendigen Aufwendungen für die nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dabei sind Aufwendungen die Ist-Ausgaben der Leistungen nach dem AsylbLG abzüglich der Ist-Einnahmen. **Berichtigungen der Abrechnungen aufgrund der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes und der Fachaufsicht des Landkreises sind zu beachten.**
2. Nicht erstattet werden Leistungsgewährungen, die über den Rahmen der Heranziehungsvereinbarung hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landes und des Landkreises nicht im Einklang stehen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
3. Der Landkreis zahlt monatlich im Voraus angemessene Abschlagszahlungen. Die Aufwendungen werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.
4. Die Personal- und Sachkosten werden von **2016 bis 2018** mit einer Pauschale in Höhe von **215 € pro Leistungsfall (Person)** nach dem AsylbLG und Jahr erstattet;. Diese Pauschale stellt eine anteilige Finanzierung der Personal- und Sachkosten dar, mit der eine Kostendeckung angestrebt wird. Berechnungsgrundlage für die Pauschale ist die Bestandsstatistik nach § 12 AsylbLG zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Leistungsempfänger, die entsprechende oder analoge Hilfen nach dem SGB XII beziehen, gelten als Leistungsfall nach dem AsylbLG. Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am **01.01.2016** in Kraft. Sie gilt bis zum **31.12.2018**.

Eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Cloppenburg, **den xx.12.2015**

für den Landkreis Cloppenburg _____ Landrat	für die Stadt Friesoythe _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Garrel _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lastrup _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lindern _____ Bürgermeister
für die Stadt Cloppenburg _____ Bürgermeister	für die Stadt Lönigen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Molbergen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Essen _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Saterland _____ Bürgermeister